

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer entsendeten Personen (EUNAVFOR ASPIDES - Verordnung)

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F. – zur österreichischen Beteiligung an der Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu fünf Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Stabspersonal, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, jeweils bis 31. Dezember 2024, bei einem vorherigen Ende der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, beschlossen.

Dieser Entsendung liegen die Resolution des Sicherheitsrates 2722 (2024) vom 10. Jänner 2024 sowie der Beschluss 2024/583/GASP des Rates vom 8. Februar 2024 (ABl. Nr. L 2024/583 vom 12.02.2024) über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) zugrunde.

Nach den für diese Mission bestehenden völkerrechtlichen Grundlagen, ist vorgesehen, dass Befugnisse, wie die Durchsuchung und Wegweisung von Personen sowie die Beendigung von Angriffen gegen EUNAVFOR ASPIDES oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter durch die jeweils entsendeten Organe im Einzelfall mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Dies soll nunmehr mit der gegenständlichen Verordnung normiert werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beigeschlossenen Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer entsendeten Personen (EUNAVFOR ASPIDES-Verordnung)

1. beschließen und
2. dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Erteilung der Zustimmung vorlegen.

Beilage

28. Februar 2024

Mag. Klaudia Tanner
Bundesministerin